

Satzung zur Vergabe der Studienzuschüsse an der Hochschule für Fernsehen und Film München (Studienzuschusssatzung)

vom 11. November 2013 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.05.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2020

Aufgrund des Art. 5 a Absatz 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBI S. 382) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

§ 1 Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse

- Als Ausgleich für den Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule seit dem
 Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse.
- (2) Von den für die Hochschule für Fernsehen und Film München eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse abgezogen.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung der Verbesserung der Studienbedingungen, der Lehre, des Studierendenservice und der Infrastruktur werden von den nach Anwendung des Absatzes 2 verbleibenden Mitteln 25 % für zentrale/abteilungsübergreifende Maßnahmen, die der Hochschule insgesamt zu Gute kommen (z. B. Lehr- und Serviceeinrichtungen, Bibliothek, Master Class), verwendet. ²Mittel können zu Beginn jeden Haushaltsjahres für selbiges beantragt werden.
- (4) ¹Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet am Jahresbeginn eine paritätisch besetzte Studienzuschusskommission, bestehend aus dem*der Kanzler*in, einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung, dem*der Studiendekan*in, den beiden Studierendenvertreter*innen im Senat und, nach Auswahl der Studierendenvertretung, einem*einer Abteilungssprecher*in oder einem Mitglied des Konvents. ²Bei Bedarf finden weitere Sitzungen statt.
- (5) ¹Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen. ²Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vertreter*innen der Hochschulleitung. ³Das abweichende Votum der Vertreter*innen der Studierenden wird der Hochschulleitung und dem Senat zur Kenntnis gegeben.

- (6) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Abteilungen nach folgendem prozentualen Verhältnis verteilt und dort im Rahmen der Zweckbindung der Verbesserung der Studienbedingungen, insbesondere für die Verbesserung der Lehre, verwendet:
- a) Abteilungen I und II je 5 % des Gesamtbudgets der Studienzuschüsse,
- b) die Fachabteilungen erhalten pro Studiengang bzw. in Abteilung VII je Schwerpunkt 10 %, der Studienschwerpunkt Montage erhält 5 %. des Gesamtbudgets der Studienzuschüsse.

²Die Abteilungen werden gebeten, nach interner Abstimmung auch die in den Abteilungen angesiedelten Bereiche an den Studienzuschüssen zu beteiligen.

- (7) ¹Über die Verwendung in den Abteilungen und den ihnen zugeordneten Bereichen entscheiden die geschäftsführenden Professor*innen und die Abteilungssprecher*innen des Grund- und des Hauptstudiums der jeweiligen Abteilung. ²Über die Verwendung in den Abteilungen I und II entscheiden die geschäftsführenden Professor*innen und die Studierendenvertreter*innen im Senat; über die Verwendung der Mittel für den Studienschwerpunkt Montage entscheiden der*die Montageprofessor*innen zusammen mit den Studierendenvertreter*innen im Senat. ³Das Gremium soll mindestens einmal zu Jahresbeginn zur Beratung/Entscheidung zusammenkommen. ⁴Die Studierendenvertreter*innen haben das Recht, dem*der geschäftsführenden Professor*in geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. ⁵Über alle vorgeschlagenen Maßnahmen wird mit dem Willen zur Einigung verhandelt. ⁶Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Studienzuschusskommission.
- (8) ¹Die Abteilungen legen der Hochschulleitung und der Studienzuschusskommission jährlich zu Beginn des Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. ²Die Berichtspflicht umfasst insbesondere die Verwendung der Mittel nach Maßnahme samt kurzer Begründung im Sinne von Absatz 6, die Betragshöhe und das Datum des Gesprächs mit den Studierendenvertreter*innen nach § 1 Absatz 7 Satz 2ff dieser Satzung.
- (9) ¹Für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung analog zu beachten. ²Die Mittel sind grundsätzlich im Jahr der Bewilligung kassenwirksam zu verausgaben.
- (10) Soweit festgelegte Mittel gem. Absatz 4 bzw. nach Zuweisung gemäß Absatz 6 im zugewiesenem Haushaltsjahr noch nicht verausgabt sind, stehen die Mittel der Kommission erneut zur Verteilung zur Verfügung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 16.10.2020.

München, 09.12.2020

Professorin Bettina Reitz

Präsidentin

Die Satzung wurde am 09.12.2020 in der Hochschule für Fernsehen und Film München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.12.2020 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.12.2020.